



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr.: 06/2025

Köln, den 08. Mai 2025

INHALT

Ordnung für die Graduiertenförderung der
Deutschen Sporthochschule Köln in der Fassung
vom 29. April 2025

Herausgeber: Der Rektor

Ordnung für die Graduiertenförderung der Deutschen Sporthochschule Köln

§ 1

Zweck der Förderung

An der Deutschen Sporthochschule Köln werden hochschulinterne Graduiertenstipendien zur Förderung besonders qualifizierter wissenschaftlicher Nachwuchskräfte für die Vorbereitung auf die Promotion vergeben.

§ 2

Art der Förderung

- (1) Die Stipendien werden als Grundstipendien gewährt. Der Zeitraum zwischen Zulassung zur Promotion und Beginn der Förderung soll in der Regel nicht mehr als ein Jahr betragen.
- (2) Förderungsleistungen werden als Zuschüsse gewährt. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen besteht nicht. Die Stipendien stehen unter Haushaltsvorbehalt.

§ 3

Förderungsvoraussetzungen

- (1) Wer an der Deutschen Sporthochschule Köln eingeschriebene Promotionsstudentin oder eingeschriebener Promotionsstudent ist und zu einem Thema mit hinreichendem Bezug zur Sportwissenschaft promoviert, kann sich um ein hochschulinternes Graduiertenstipendium bewerben. Es kann sich auch bewerben, wer noch nicht als Promotionsstudent*in eingeschrieben ist, aber die formalen Voraussetzungen dafür vorweist. Wird das Stipendium an eine solche Person vergeben, ist die Einschreibung als Promotionsstudent*in spätestens mit Beginn des Förderzeitraums vorzulegen. Liegt der Beginn der Förderung außerhalb der möglichen Einschreibezeiten, ist ein Nachweis vom Promotionsbüro der Deutschen Sporthochschule Köln vorzulegen, dass die Einschreibung zum nächsten Semester erfolgt.
- (2) Ein Grundstipendium kann erhalten, wer Studien- und Prüfungsleistungen nachweist, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegen. Gefördert werden sowohl deutsche als auch ausländische Staatsangehörige, die zum Zeitpunkt der Bewerbung an der Deutschen Sporthochschule Köln immatrikuliert sind. An ausländische Staatsangehörige können Graduiertenstipendien nur vergeben werden, wenn die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.
- (3) Ein Stipendium kann nicht bewilligt werden, soweit die Bewerberin oder der Bewerber für denselben Zweck und den gleichen Zeitraum eine andere Förderung von öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln geförderten privaten Einrichtungen erhält.

- (4) Sofern zwei Personen in gleicher Weise für ein Stipendium qualifiziert sind, erhält die Bewerberin oder der Bewerber den Vorzug, welche oder welcher über kein oder ein geringeres Einkommen verfügt.

§ 4

Höhe der Förderung

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 1.550, - €. Die Stipendiatin oder der Stipendiat erhält zu dem Stipendium einen Zuschlag von 200,- €, wenn mindestens ein Kind zu unterhalten ist.

§ 5

Nebentätigkeit

Nebentätigkeiten sind grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon sind ausgenommen:

1. Eine Nebentätigkeit, die nicht in einem engen inhaltlichen Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben steht, ist bis zu einem Umfang von durchschnittlich **acht** Wochenstunden zulässig.
2. Eine in engem inhaltlichem Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben stehende Erwerbstätigkeit ist zulässig, wenn sie einen durchschnittlichen Umfang von **fünfzehn** Wochenstunden nicht übersteigt und sichergestellt ist, dass der Schwerpunkt aller Tätigkeiten insgesamt eindeutig auf der Durchführung der Dissertation liegt.

§ 6

Vergabezuständigkeit

Über die Förderung und Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie über eine Verlängerung entscheidet die Prorektorin oder der Prorektor für Forschung und Transfer, nach Beratung durch die Universitätskommission Forschung.

§ 7

Antragsverfahren

- (1) Anträge auf Gewährung eines hochschulinternen Graduiertenstipendiums sind mit den in der jeweiligen Ausschreibung geforderten Unterlagen an die Prorektorin oder den Prorektor für Forschung und Transfer der Deutschen Sporthochschule Köln zu richten.
- (2) Die Entscheidung über den Antrag ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Dauer der Bewilligung

- (1) Die Stipendien werden zunächst für drei Jahre bewilligt (Grundstipendien). Nach einem Jahr ist ein Kurzbericht abzugeben sowie ein verpflichtendes Statusgespräch mit Verantwortlichen der Stabsstelle Akademische Planung und Steuerung, Abt. Forschung und wissenschaftliche Qualifizierung zu führen; ein weiteres Statusgespräch kann nach zwei Jahren erfolgen.
- (2) Die Verlängerung des Stipendiums um weitere sechs Monate ist möglich, wenn die bis dahin erbrachten wissenschaftlichen Leistungen eine weitere Förderung rechtfertigen. Hierzu ist drei Monate vor Ende der Laufzeit des Grundstipendiums ein Antrag auf Verlängerung mit ausführlicher Darstellung des inhaltlichen und zeitlichen Standes des Dissertationsvorhabens (Arbeitsbericht) an die Prorektorin oder den Prorektor für Forschung und Transfer der Deutschen Sporthochschule Köln zu richten. Der Arbeitsbericht muss sowohl den zeitlichen Verlauf und die Ergebnisse der bisherigen Arbeit, als auch einen Zeitplan für den voraussichtlichen Abschluss der Arbeit enthalten.
- (3) Abweichend von Absatz 1 und 2 kann ein Stipendium auch für einen kürzeren Zeitraum bewilligt oder verlängert werden, sofern der Förderungszweck in diesem Zeitraum erreicht werden kann.

§ 9

Abschlussbericht

Unmittelbar nach Beendigung der Förderung ist ein Bericht über die Arbeit während der gesamten Förderungsdauer vorzulegen (Abschlussbericht) und das Ergebnis des Vorhabens zu erläutern. Ist die Dissertation eingereicht, so genügt die Mitteilung darüber.

§ 10

Widerruf des Bewilligungsbescheides

- (1) Der Bewilligungsbescheid ist mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass sich die Stipendiatin oder der Stipendiat nicht in erforderlichem Maße um die Verwirklichung des Förderungszwecks bemüht und dies zu vertreten hat. Lagen diese Tatsachen auch bereits in der vergangenen Förderungszeit vor, so kann ein Widerruf des Bewilligungsbescheides für die Vergangenheit erfolgen.
- (2) Die Entscheidung über die Vorlage der in Absatz 1 genannten Tatbestandsvoraussetzungen für einen Widerruf wird von der Prorektorin oder vom Prorektor für Forschung und Transfer getroffen. Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist vor der Entscheidung anzuhören und über die vorliegenden Tatsachen zu unterrichten.

§ 11

Ende der Förderung

Die Förderung endet entweder mit Ende des Bewilligungszeitraumes oder:

1. mit Ablauf des Monats der mündlichen Doktorprüfung;
2. mit Beginn des Monats, in dem die Stipendiatin oder der Stipendiat eine Tätigkeit aufnimmt, die keine mit § 5 dieser Ordnung zu vereinbarende Tätigkeit ist;
3. mit der Wirksamkeit des Widerrufs nach § 10 dieser Ordnung.

§ 12

Graduiertenstipendien im Rahmen von DSHS-Graduiertenkollegs

Graduiertenkollegs sind Einrichtungen der Hochschulen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Die Qualifizierung von Promovierenden im Rahmen eines thematisch fokussierten Forschungsprogramms sowie strukturierten Qualifizierungskonzepten steht im Mittelpunkt. Für die Einrichtung eines DSHS-Graduiertenkollegs stellen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Hochschule einen Antrag an die Prorektorin oder den Prorektor für Forschung und Transfer (gemäß Leitfaden zur Einrichtung von DSHS-Graduiertenkollegs).

Die Auswahl der Promovierende erfolgt durch die Prorektorin oder den Prorektor für Forschung und Transfer, basierend auf den eingegangenen Bewerbungen. Die Prorektorin oder der Prorektor wird dabei durch eine ad-hoc Kommission beraten; dies gilt ebenfalls für Verlängerungsanträge der individuellen Stipendien im Rahmen des DSHS-Graduiertenkollegs. Die ad-hoc Kommission besteht aus den antragstellenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des DSHS-Graduiertenkollegs und wird von einer unter ihnen zu bestimmenden Sprecherin oder einem unter ihnen zu bestimmenden Sprecher geleitet. Die Empfehlungen zur Auswahl der Promovierenden werden mit einfacher Mehrheit in der ad-hoc Kommission entschieden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin bzw. des Sprechers.

Für die Dauer und Verlängerung des Stipendiums im Rahmen des DSHS-Graduiertenkollegs findet §8 entsprechende Anwendung.

§ 13

Inkrafttreten, Rügausschluss

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln in Kraft.
- (2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn
 - a. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

- b. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
- c. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 29. April 2025.

Köln, den 08. Mai 2025

Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. Dr. Ansgar Thiel